

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 5 vom 23. November 1999**

Der Petitionsausschuss hat am 23. November 1999 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/17	a) Beschwerde über die Nichtbeantwortung von Schreiben	a) Die Beschwerde ist berechtigt. Die Schreiben sind zwischenzeitlich beantwortet worden.
L 15/20	Überprüfung der Dauer eines Ermittlungsverfahrens	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass der zuständige Staatsanwalt beim Amtsgericht Bremen beantragt hat, eine im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgte Beschlagnahme von Beweismitteln richterlich zu bestätigen. Eine Entscheidung des Gerichts liegt noch nicht vor. Der zuständige Staatsanwalt fragt regelmäßig nach dem Sachstand.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/11	a) Höhere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	a) Die Überprüfung durch das zuständige Versorgungsamt hat ergeben, dass in den als Folgen der Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen keine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X eingetreten ist. Damit kann keine höhere Leistung gewährt werden.
	b) Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz	b) Die Überprüfung durch das zuständige Versorgungsamt hat ergeben, dass in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Höhe des Grades der Behinderung (GdB) maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist; insbesondere liegt keine Verschlimmerung der festgestellten Behinderung vor. Unter Berücksichtigung aller beim Petenten bestehenden Gesundheitsstörungen – ohne Rücksicht auf die Ursache – ist kein höherer Grad der Behinderung als bisher festgestellt worden. – Der Petent hat die Möglichkeit, beide Entscheidungen im Widerspruchsverfahren und ggf. durch das Gericht überprüfen zu lassen.
L 15/17	b) Schadensersatzanspruch	b) Der Schadensersatzanspruch des Petenten kann nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Ein solcher Anspruch muss vor einem Zivilgericht geltend gemacht werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/18 L 15/19	Übernahme bestimmter Behandlungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung	Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Beschluss gefasst, dass die ICSI derzeit keine Methode der künstlichen Befruchtung im Sinne der Richtlinie des Bundesausschusses über künstliche Befruchtung und somit nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Grund für diesen Beschluss war der fehlende Nachweis der Unbedenklichkeit der ICSI. Das Bundessozialgericht hat in zwei Grundsatzentscheidungen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen als unmittelbar verbindliches und nach außen wirkendes Recht erklärt. Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind somit für die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.
L 15/27	Beschwerde über die Verweigerung einer Prozesskostenhilfe	Das Hanseatische Oberlandesgericht hat rechtsbeständig festgestellt, dass die Petentin keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, weil ihre Klage keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Es handelt sich dabei um die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/21	Übernahme von Behandlungskosten von einem bestimmten Medikament	Die DAK ist ein bundesunmittelbarer Versicherungsträger und untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes in Berlin.